



Vereinssatzung KURS 21 e.V.

Stand: 16.02.2021



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **KURS 21 – Schulen Unternehmen Zukunft**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Wuppertal.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck - Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft zu fördern. Er verfolgt als besonderes Ziel, das Leitbild Zukunftsfähigkeit zu entwickeln, durch einen offenen Dialog mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Akteuren. Der Verein versteht sich so als Forum des Wissenstransfers.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Realisierung von Projekten, in denen Schulen und Unternehmen auf eine dauerhafte Verbesserung ihrer Zusammenarbeit hinwirken. Dies kann auch die Einbeziehung weiterer Partner einschließen.
 - b. Werbung für die Idee von Lernpartnerschaften zwischen Schulen und Unternehmen.
 - c. Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit der in den entsprechenden Bereichen tätigen Akteur*innen.
 - d. Förderung des Erfahrungsaustauschs durch Kontakte mit anderen Vereinen, Institutionen und Gruppierungen, welche den gleichen Zweck verfolgen.
 - e. Steigerung des Bewusstseins für die Bedeutung der Zusammenarbeit Schule - Wirtschaft in der Öffentlichkeit.
 - f. Unterstützung der Beziehungen und des Wissenstransfers zwischen Akteur*innen aus Schule, Ausbildung, Wirtschaft und Wissenschaft.
 - g. Forcierung der Fortbildung zu verschiedenen fachspezifischen Themen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und keine Anteile am Überschuss.
3. Vereinsämter sind generell ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter*innen einstellen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Letztere müssen den Vereinszweck in besonderem Maße gefördert haben und werden durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung ist den Mitgliedern im Voraus oder im Nachhinein auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zum Versammlungsprotokoll zu begründen.
2. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. volljährige oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auch minderjährige natürliche Personen, b. juristische Personen,
 - c. Personengesellschaften,
 - d. Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 - e. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Angabe des Namens, Standes, Alters und des Wohnsitzes, bei Firmen des Geschäftsgegenstands und des Firmensitzes bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.



5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich zu begründen ist, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane begeht und/oder
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt und/oder
 - c. mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist und/oder
 - d. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist und/oder
 - e. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - f. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
4. Gegen den Ausschließungsgrund steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.



2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur von einer Person ausgeübt werden, die zur Vertretung berechtigt ist. Die Berechtigung ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen. Eine Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist nur an andere Vereinsmitglieder zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. Januar eines Jahres zu entrichten und ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrages befreit.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder teilweise oder ganz erlassen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand, die Geschäftsführung als besonderer Vertreter und die Mitgliederversammlung.
2. Sitzungen der Vereinsorgane können als Präsenzsitzungen oder auch digital durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand - Gesamtvorstand

1. Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden (Schriftführer*in) und der/dem Schatzmeister*in.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und bis zu sechs weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Gesamtvorstandsmitgliedern.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Gesamtvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes /Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.



4. Vorstand oder Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins sein.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 9, Abs. 1) vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende verhindert sind.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 5000 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung zu erstellen;
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - c. den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan anzufertigen;
 - d. Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen und zu beenden;
 - e. Beschlüsse über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.
8. Der Gesamtvorstand kann einen Beirat einberufen. Der Beirat nimmt Aufgaben der Beratung und Unterstützung des Vorstandes wahr. Er achtet dabei insbesondere auf die effektive Erreichung der Vereinsziele und unterbreitet diesbezügliche Vorschläge.
9. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
10. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.
11. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/von dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/von dem zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Gesamtvorstandes leitet die/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.



12. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Gesamtvorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
13. Er kann darüber hinaus weitere Vertreter*innen der verschiedenen an dem Zweck des Vereines mitwirkenden Interessengruppen hinzuziehen, wenn dies erforderlich ist.
14. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
15. Zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister behördlicherseits geforderte Ergänzungen oder Änderungen der Satzung dürfen durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer, die/der nicht zugleich Vorstandsvorsitzende/-r sein darf.
2. Die Geschäftsführung ist als besondere Vertretung nach § 30 BGB mit Vertretungsmacht zuständig für alle administrativen Aufgaben des Vereins. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die laufende Verwaltung des Vereins gewöhnlich mit sich bringt und die von der Satzung nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Die Geschäftsführung führt im Übrigen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Geschäftsführungsordnung.
3. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand/Gesamtvorstand im Rahmen seiner Sitzungen über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.
4. Die Geschäftsführung ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden.

Geschäftsordnung: Die Geschäftsführung übernimmt Aufgaben der Projektleitung in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen.



§ 11 Rechnungsprüfer*innen

1. Die Kasse des Vereins werden jedes Jahr durch Rechnungsprüfer*innen dahingehend geprüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte.
2. Es werden jeweils zwei Rechnungsprüfer*innen und Stellvertreter*innen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann anstelle von Rechnungsprüfer*innen eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.
3. Die Rechnungsprüfer*innen geben jährlich das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder per Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die (Neu-)Wahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Beiträge
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. die Auflösung des Vereins
8. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in gegenzuzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Mitteilungen des Vereins

1. Die Mitteilungen des Vereins dürfen, soweit nicht durch die Satzung ausdrücklich Schriftlichkeit oder eine besondere Form vorgesehen ist, auch per E-Mail den Vereinsmitgliedern übermittelt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine E-Mail Adresse zu unterhalten, diese laufend abzufragen und die jeweils aktuelle E-Mail Adresse dem Vorstand mitzuteilen.



§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden, in denen auch Mitglieder des Vereins tätig sein können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
2. Die Ausschüsse können im Minderheitsverhältnis von nicht mehr als einem Viertel auch mit Nichtmitgliedern als stimmberechtigte Gäste besetzt werden, wenn diese für die zu behandelnden Gebiete persönlich und fachlich geeignet sind.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse aufheben oder einzelne Mitglieder aus dem Ausschuss abberufen.
4. Der Vorstand hat für das Zusammenwirken mit dem Ausschuss Sorge zu tragen.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, Für den Fall der Auflösung werden die Vorsitzenden und die/der Schatzmeister*in zu Liquidator*innen. Ihre Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen. Rechte und Pflichten der Liquidator*innen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB). Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Auch bei Auflösung des Vereins haben die Liquidator*innen die Vereinszwecke zu berücksichtigen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.



§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, Geschäftsordnung oder Abteilungsordnungen geben.
2. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung beruht auf der Gründungssatzung vom 15.4.2008 und wurde von der Mitgliederversammlung am 16.02.2021 beschlossen.

Wuppertal, 16.02.2021